



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertagesstätte der Gemeinde Neufraunhofen**

Kindertagesstätte-Gebührensatzung

vom 14. Februar 2023

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Neufraunhofen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertagesstätte (§ 1 der Kindertagesstätte-Benutzungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertagesstätte aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertagesstätte angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Besuchsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte erhoben. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort; es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertagesstätte entlassen wird.
- (3) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist spätestens am zehnten Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sollen der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung/Mandat für ihr Konto erteilen. Andernfalls sind die fälligen Beträge fristgerecht auf ein Konto der Gemeinde zu überweisen.

§ 4 Gebührenmaßstab und Auskunftspflichten

- (1) Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte.
- (2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beantragt werden.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat der Buchung werden folgende Gebühren erhoben:

Kinder in Gruppen des Kindergartens

(Kinder ab dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres)



| | |
|---|------------|
| Für eine Buchungszeit von über 4 bis zu 5 Stunden | EUR 100,00 |
| Für eine Buchungszeit von über 5 bis zu 6 Stunden | EUR 110,00 |
| Für eine Buchungszeit von über 6 bis zu 7 Stunden | EUR 120,00 |

Auf den jeweiligen Gebührensatz wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss angerechnet.

Kinder in Gruppen der Kinderkrippe
Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

| | |
|---|------------|
| Für eine Buchungszeit von über 4 bis zu 5 Stunden | EUR 132,00 |
| Für eine Buchungszeit von über 5 bis zu 6 Stunden | EUR 143,00 |
| Für eine Buchungszeit von über 6 bis zu 7 Stunden | EUR 154,00 |

- (2) Die Gebühren und Zuschläge werden für zwölf Monate pro Kindertagesstättenjahr (01. September bis 31. August) erhoben.
- (3) Ein zusätzliches Spielgeld wird nicht erhoben. Kosten für Bastelmaterial kann die Kindertagesstätte nach Aufwand umlegen.
- (4) Eine Gebührenermäßigung kann aus sozialen Gründen auf Antrag jeweils für die Dauer eines Kindertagesstättenjahres gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Auf Anforderung sind benötigte Unterlagen beizubringen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08. Juli 2020 außer Kraft.

Velden, 14. Februar 2023

Gemeinde Neufraunhofen

Anton Maier
Erster Bürgermeister

